

# Agrarzensus 2010

## Entlastung der Landwirte von statistischen Auskunftspflichten

Von Jörg Breitenfeld

Die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch statistische Berichtspflichten wird mit dem am 6. März 2009 verkündeten zweiten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes deutlich gemindert. Die Entlastungen greifen im Wesentlichen ab dem Jahr 2011 und werden vor allem durch eine Reduzierung der Zahl an Vollerhebungen, einer Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen und einer Verlängerung der Periodizität von Agrarstatistiken erreicht. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Informationspflichten an aktuelle Datenbedürfnisse. Hierbei werden vor allem die auf europäischen Rechtsvorschriften basierenden Informationsanforderungen umgesetzt. So werden im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 erstmals auch Daten zu der Entwicklung des ländlichen Raums, den Bewirtschaftungs- und Produktionsmethoden (Nachhaltigkeit) sowie den landwirtschaftlichen Emissionsquellen erhoben.

### Europäischer Datenbedarf bestimmt Agrarstatistik

Mitgliedstaaten zur Bereitstellung agrarstatistischer Daten verpflichtet

Die Realisierung einer gemeinsamen Agrarpolitik nimmt seit über 50 Jahren im Haushalt der Europäischen Union (EU) breiten Raum ein. Im Jahre 2008 wurden rund 50 Mrd. Euro bzw. 44% des Gesamthaushalts der EU für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes aufgewendet. Um die Wirksamkeit der agrarpolitischen Maßnahmen überprüfen zu können, gibt es eine Vielzahl an europäischen Rechtsnormen, die die Mitgliedstaaten zur Lieferung von Daten über den landwirtschaftlichen Sektor verpflichten. Soweit es sich

um statistische Informationen handelt, sind diese in Deutschland im Gesetz über Agrarstatistiken geregelt.

Aufgrund der Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik entstand auf europäischer Ebene ein zusätzlicher Bedarf an Informationen:

- zur Multifunktionalität der Landwirtschaft,
- zu den Bewirtschaftungs- und Produktionsmethoden,
- zu den landwirtschaftlichen Emissionsquellen und
- zu Agrarumweltindikatoren.

Neue Informationspflichten

Daneben müssen die „traditionellen“ Daten – z. B. zur pflanzlichen und tierischen Produktion – weiterhin bereitgestellt werden.

Die EU-Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht. Ihre konkrete Ausgestaltung, z. B. die Anordnung einer Auskunftspflicht, bedarf aber einer gesetzlichen Umsetzung im jeweiligen Land.

### Agrarstatistikgesetz geändert

Die Anpassung an die veränderten EU-Anforderungen erfolgte mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und mit dem Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes (G. v. 06.03.2009, BGBl. I S. 438). Das Agrarstatistikgesetz selbst wurde 1989 erlassen. Die daneben bestehenden gesetzlichen Regelungen der Agrarstatistik wurden 1992 zu einer einheitlichen Rechtsgrundlage in das Agrarstatistikgesetz integriert.

Mit der aktuellen Novellierung des Agrarstatistikgesetzes wurde zum einen das Ziel verfolgt, die landwirtschaftlichen Betriebe von statistischen Auskunftspflichten zu entlasten. Dies schlug sich in folgenden Maßnahmen nieder:

- weniger Vollerhebungen,
- Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen,
- größere zeitliche Abstände zwischen den Erhebungen,
- Verringerung von Stichprobenumfängen und
- erweiterte Nutzung von Verwaltungsdaten.

Diese Maßnahmen führen zu einer Verminderung der Bürokratiekosten in Höhe von rund 1,3 Mill. Euro. Damit wird die auf das Agrarstatistikgesetz zurückzuführende Belastung der Landwirtschaft um etwa ein Viertel verringert. Die Reduzierung der Vollerhebung hat allerdings auch die Konsequenz, dass auf regionaler Ebene Daten seltener zur Verfügung stehen.

Bürokratiekosten um etwa ein Viertel verringert

Zum anderen werden durch die geänderten EG-Verordnungen gleichzeitig neue Berichtspflichten geschaffen.

### Anordnung eines Agrarzensus

Eine wesentliche Datenquelle zur Erfüllung der neuen EU-Anforderungen ist die Landwirtschaftszählung 2010. Landwirtschaftszählungen finden als umfassende Agrarzensus etwa alle zehn Jahre statt.

Neue Landwirtschaftszählung angeordnet

Die im Agrarstatistikgesetz geregelte Landwirtschaftszählung umfasste bisher vier Teilerhebungen. Die Haupterhebung richtete sich an alle landwirtschaftlichen Betriebe. Zusätzlich erfolgten Teilerhebungen in den Bereichen Weinbau, Gartenbau und Binnenfischerei. Nach der neuen Rechtsgrundlage beinhaltet die Landwirtschaftszählung nur noch die Haupterhebung. Die übrigen Teilerhebungen entfallen. Somit liegen zukünftig keine speziellen statistischen Informationen mehr für den Weinbau, den Gartenbau und die Binnenfischerei vor.

Keine Weinbauerhebung mehr

Das Merkmalsprogramm der Haupterhebung ist weitgehend an das durch die EG-Rechtsgrundlagen vorgeschriebene Spektrum angepasst worden<sup>1)</sup>. Zusätzlich wird erstmals eine Stichprobenerhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie eine allgemeine Nacherhebung zur Bewässerung durchgeführt.

1) Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1. 12. 2008, S. 14)

T 1

## Veränderung der Periodizität der Agrarstruktur-erhebung (ASE)

Jahr	Altes Gesetz	Neues Gesetz
2007	allgemeine ASE	allgemeine ASE
2008		
2009	repräsentative ASE	
2010		Landwirtschaftszählung
2011	allgemeine ASE	
2012		
2013	repräsentative ASE	repräsentative ASE
2014		
2015	allgemeine ASE	
2016		repräsentative ASE
2017	repräsentative ASE	

## Reduzierung der Agrarstruktur-erhebungen

In regelmäßigen Abständen finden ergänzend zur Landwirtschaftszählung Agrarstruktur-erhebungen statt. Deren Periodizität wurde von zwei auf drei Jahre erweitert; zugleich erfolgte eine Anpassung des Merkmalsprogramms an die europäischen Definitionen. Agrarstruktur-erhebungen finden zukünftig nur noch repräsentativ und nicht mehr allgemein statt. Lediglich im Jahr 2016 werden einige Merkmale zur Bodennutzung und den Viehbeständen allgemein erfasst. Schließlich reduziert sich der Stichprobenumfang um ein Fünftel auf 80 000 Einheiten.

Eine weitere Entlastung wird durch die Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen erreicht. Bislang wurden Einheiten ab zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche befragt. Zukünftig erfolgt dies erst ab einer Größe von fünf Hektar. Erhöht wurden auch die speziellen Grenzwerte für pflanzliche und tierische Erzeugungseinheiten. Folgeabschätzungen zeigten, dass fortan bis zu einem Fünftel der bisher Berichtspflichtigen nicht mehr melden muss. Die erfassten Produktionsgrundlagen (Flächen und Viehbestände) verringern sich hingegen im Regelfall nur um weniger als 1%.

## Änderungen im pflanzlichen und tierischen Bereich

Im Bereich der Statistiken zur pflanzlichen und tierischen Produktion kommt es ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung der Berichtspflichtigen. Zukünftig finden die Bodennutzungshaupterhebung und die mittels Befragung durchgeführten Viehbestandserhebungen nur noch repräsentativ statt. Eine Ausnahme betrifft das Jahr 2010, in dem die Bodennutzungshaupterhebung als Teil der Agrarstruktur-erhebung (Landwirtschaftszählung) allgemein durchgeführt wird.

Gleichzeitig wurden die Stichtage der Viehbestandserhebungen an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Erhebungen finden ab dem Jahr 2010 im Mai für Rinder und Schweine sowie im November für Rinder, Schweine und Schafe statt. Die Rinderzählungen erfolgen dabei ausschließlich sekundärstatistisch auf der Basis vorhandener Verwaltungsdaten des „Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT)“. Zusätzlich erfolgte eine Trennung der Primärerhebungen für Schweine und Schafe und dadurch eine Reduzierung der Stichprobenumfänge. Zukünftig werden maximal 20 000 Schweinehalter bzw. 5 000 Schafhalter – bei gleichzeitiger Anhebung der Erfassungsgrenzen – befragt.

Damit wird das bislang verfolgte Konzept, die Bodennutzungshaupterhebung, die Viehzählung und die Agrarstruktur-erhebung in Form einer „Integrierten Erhebung“ zu einem Zeitpunkt durchzuführen, aufgegeben. Anstelle dessen werden die Viehbestandserhebungen nun vollständig unabhängig von den übrigen Erhebungen durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Ergebnisse der Erhebungen – ent-

Bodennutzungshaupterhebung und Viehzählungen nur noch repräsentativ

Rinderzählung durch Verwaltungsdatenutzung ersetzt

## T 2

## Untere Erfassungsgrenzen im Agrarstatistikgesetz

Merkmal	Bis 1998	1999 bis 2009	Ab 2010
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1 ha	2 ha	5 ha
Rinder	8 Tiere		10 Tiere
Schweine	8 Tiere		50 Tiere
Zuchtsauen	-	-	10 Tiere
Schafe	50 Tiere	20 Tiere	
Ziegen	-	-	20 Tiere
Geflügel	-	-	1 000 Tiere
Junghennen	200 Tiere		-
Gänse, Enten, Truthühner	200 Tiere		-
Schlacht- oder Masthähne, -hühner und sonstige Hähne	200 Tiere		-
Dauerkulturfläche im Freiland	-	-	1 ha
Rebfläche	30 Ar	30 Ar (bestockte Rebfläche)	50 Ar
Obstfläche	30 Ar		50 Ar
Hopfenfläche	30 Ar		50 Ar
Tabakfläche	30 Ar		50 Ar
Baumschulfläche	30 Ar		50 Ar
Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland	-	-	50 Ar
Gemüseanbau im Freiland	30 Ar		-
Blumen- oder Zierpflanzenanbau im Freiland	10 Ar	30 Ar	
Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen unter Glas	1 Ar	3 Ar	-
Heil- und Gewürzpflanzen	1 Ar	30 Ar	-
Gartenbausämereien	1 Ar	30 Ar	-
Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen	-	-	10 Ar
Produktionsfläche für Speisepilze	-	-	10 Ar
Waldflächen	1 ha	10 ha	-
Waldflächen oder Fläche mit schnellwachsenden Baumarten	-	-	10 ha

sprechend den Anforderungen der zugrunde liegenden Verordnung – zeitnah vorliegen und dass gleichzeitig möglichst wenig Viehalter belastet werden.

Der weitgehende Verzicht auf allgemeine Erhebungen hat zur Folge, dass den statistischen Ämtern andere Gelegenheiten der Pflege der Berichtskreise eröffnet werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurden die Möglichkeiten zur Nutzung von Verwaltungsregistern und der Merkmalsumfang, der im Betriebsregister „Landwirtschaft“ langfristig gespeichert werden darf, erweitert. Nur so können die Berichtskreise für die Stichprobenziehung aus dem Betriebsregister aktualisiert werden.

Schließlich wurde die Nutzung von z. B. bei den Landwirtschaftsverwaltungen vorliegenden Daten ausgedehnt. Da allerdings oftmals nur für einzelne Merkmale einer Erhebung Verwaltungsdaten vorliegen, gewinnt die Zuordnung der in den Verwaltungen vorliegenden Daten zu den statistisch erfassten Einheiten erheblich an Bedeutung. Hierfür müssen die statistischen Ämter zukünftig einen deutlich höheren Aufwand als bisher vorsehen.

### Vollständiger Merkmalsumfang der Flächenerhebung

Die bisher alle vier Jahre stattfindende sekundärstatistische Auswertung des automatisierten Liegenschaftsbuchs der Ver-

## T 3

## Änderungen im Agrarstatistikgesetz zwischen den Fassungen von 1992 und 2009

Erhebung	Bemerkung
Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung	Periodizität von 4-jährlich auf jährlich geändert
Flächenerhebung nach Art der geplanten Nutzung	gestrichen
Bodennutzungshaupterhebung – Anbau auf dem Ackerland	Ab 2011 nur noch Stichprobenerhebung (Wegfall der allgemeinen Erhebungen)
Bodennutzungshaupterhebung – Feststellung der betrieblichen Einheiten	gestrichen
Baumschulerhebung	Verlängerung der Periodizität auf 4-jährlich
Erhebung über Viehbestände (Viehzählung)	Ab 2010 nur noch repräsentative Erhebung (Wegfall der allgemeinen Erhebung), Streichung einer Zwischenzählung bei Schweinen und Schafen, Rinderzählung durch Verwaltungsdatennutzung ersetzt
Landwirtschaftszählung – Haupterhebung	Reduzierung des nationalen Merkmalprogramms, Aufnahme von EG-Merkmalen
Landwirtschaftszählung – Weinbauerhebung	gestrichen
Landwirtschaftszählung – Gartenbauerhebung	gestrichen
Landwirtschaftszählung – Binnenfischereierhebung	gestrichen
Agrarstrukturerhebung	Periodizität von 2-jährlich auf 3-jährlich geändert, Reduzierung des nationalen Merkmalprogramms, Aufnahme von EG-Merkmalen
Erhebung der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden	wird 2010 einmalig durchgeführt
Erhebung der Arbeitskräfte	gestrichen und Integration in Agrarstrukturerhebung
Holzstatistik	Periodizität von vierteljährlich auf jährlich geändert
Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben	Periodizität von vierteljährlich auf jährlich geändert
Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen	gestrichen, einige Merkmale in die Erntebericht-erstattung aufgenommen
Düngemittelstatistik	Periodizität von monatlich auf vierteljährlich geändert
Erhebung der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben	gestrichen

Flächen-  
erhebung jetzt  
jährlich

messungsverwaltung (Flächenerhebung) erfolgt nun jährlich. Dazu wird die bisher in den Zwischenjahren durchgeführte Aufbereitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu einer vollständigen Auswertung erweitert. Aufgrund des großen Nutzerinteresses an jährlichen Daten der Flächenerhebung und des geringen zusätzlichen Aufwands für die Aufbereitung ist diese Ausweitung des statistischen Programms sinnvoll. So beruht z. B. der Indikator „Flächeninanspruchnahme“ der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf dieser Datenbasis.

Ebenfalls optimiert wurde die Durchführung einiger Statistiken. So führt das Statistische Bundesamt ab dem Jahr 2010 einige Erhebungen im Geflügelbereich zentral durch. Wie bereits oben erwähnt, wurden weiterhin einige Erweiterungen im Merkmalprogramm vorgenommen, um zu einer verbesserten Datengrundlage für die Emissionsberichterstattung des Agrarsektors zu kommen. Um hier flexibel auf die Anforderungen reagieren zu können, wurden die Verwendungsmöglichkeiten der Einzeldaten für das Statistische Bundesamt erweitert.

### Ausblick

Weitere Anpassungen des Agrarstatistikgesetzes geplant

Mit der Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom März diesen Jahres wird den veränderten nationalen und internationalen Informationsinteressen in weiten Teilen entsprochen. In einer weiteren Novelle, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2010 „auf den Weg gebracht“ wird, soll z. B. die Erntestatistik an geänderte Anforderungen angepasst werden. So ist Deutschland aufgrund EG-rechtlicher Vorschriften ab dem Jahr 2012 u. a. verpflichtet, regelmäßig statistische Informationen über die Erzeugung von Strauchbeeren und Pilzen zu liefern. Auch muss – ebenfalls aufgrund EG-rechtlicher Vorschriften – ab 2012 jährlich eine Erhebung über die Aquakulturproduktion durchgeführt werden.

Zur Verbesserung der Datengrundlage für die Emissionsberichterstattung sind für das Jahr 2011 einmalig repräsentative Erhebungen über die Wirtschaftsdüngerausbrin-

gung und den Eiweißeinsatz in der Schweinemast geplant. Für die Berichterstattung zur Klimarahmenkonvention, dem Genfer Luftreinhalteabkommen und dem Abkommen über nationale Emissionsobergrenzen werden entsprechende Daten benötigt. Die neuen Anforderungen werden in der Summe zu einer Ausweitung der Berichtspflichten führen.

Darüber hinaus ist mittelfristig mit der Einführung von Statistiken zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – der Entwurf einer entsprechenden Verordnung befindet sich bereits im Ratsverfahren – zu rechnen. Mit diesen Statistiken kommen neue und anspruchsvolle Aufgaben auf die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu.

Erhebung zu Pflanzenschutzmitteleinsatz in Planung

Jörg Breitenfeld, Diplom-Agraringenieur, leitet das Referat Landwirtschaft und Umwelt.